BESCHLUSS DES RATES

vom 9. April 1981

über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1963) (2. EEF) für das Haushaltsjahr 1979

(81/261/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das am 20. Juli 1963 in Jaunde unterzeichnete Abkommen über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar [1],

gestützt auf den Beschluß 64/349/EWG des Rates vom 25. Februar 1964 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft [2],

gestützt auf das am 20. Juli 1963 in Jaunde unterzeichnete Interne Abkommen über die Finanzierung und die Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft [3], insbesondere auf Artikel 17,

gestützt auf die Finanzregelung für den aufgrund des Internen Abkommens über die Finanzierung und die Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft errichteten Europäischen Entwicklungsfonds [4], insbesondere auf die Artikel 7 und 8,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 30. Mai 1972 zur Übertragung und Verwendung der Restbeträge des durch das Durchführungsabkommen im Anhang zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geschaffenen Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete,

nach Kenntnisnahme von der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht betreffend die Tätigkeit des Europäischen Entwicklungsfonds (1963) (2. EEF) zum 31. Dezember 1979,

nach Kenntnisnahme von dem Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1979 mit den Antworten der Kommission [5],

unter Hinweis darauf, daß nach den Bestimmungen für die Ausführung des Europäischen Entwicklungsfonds (1963) (2. EEF) nur der Rat, und zwar mit qualifizierter Mehrheit, der Kommission Entlastung für die finanzielle Verwaltung des Fonds erteilt,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einnahmen betreffend das Haushaltsjahr 1979 bestanden hauptsächlich aus den Beiträgen der Mitgliedstaaten in Höhe von 730 000 000,00 Europäischen Rechnungseinheiten und aus verschiedenen Einnahmen des Fonds.

Aufgrund des vorgenannten Beschlusses des Rates vom 30. Mai 1972 wurde ein Betrag von 11 150 825,84 Europäischen Rechnungseinheiten als Restbetrag aus dem 1. Fonds auf den 2. EEF übertragen.

Dem Europäischen Entwicklungsfonds (1975) (4. EEF) ist ein Vorschuß von 3 641 286,79 Europäischen Rechnungseinheiten gezahlt worden.

Die Kommission hat die Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1963) (2. EEF) im Haushaltsjahr 1979 insgesamt so ausgeführt, daß ihr hierzu Entlastung zu erteilen ist —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Der Rat stellt die Haushaltsrechnung des Europäischen Entwicklungsfonds (1963) (2. EEF) zum 31. Dezember 1979 wie folgt fest :

— bei den Einnahmen auf 741 235 979,88 Europäische Rechnungseinheiten ;

— bei den Ausgaben (Zahlungen) auf 726 443 876,25 Europäische Rechnungseinheiten.

Artikel 2

Der Rat erteilt der Kommission Entlastung für die Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (1963) (2. EEF) für das Haushaltsjahr 1979.

Geschehen zu Luxemburg am 9. April 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. F. van der MEI

[1] ABl. Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1431/64.
[2] ABl. Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1472/64.
[3] ABl. Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1493/64.
[4] ABl. Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1498/64.
[5] ABl. Nr. C 342 vom 31. 12. 1980, S. 1.